

**Verwaltungsvorschriften**  
**über die Organisation, die Mitarbeitenden und die Aufgaben**  
**der Sozialen Dienste der Justiz**  
**- Gerichtshilfe und Bewährungshilfe -**

Vom 20. 11. 2025

JustV III A 4

Telefon: 9013 - 0, intern: 913- 3429

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird bestimmt:

## **I. Organisation, Leitung und Mitarbeitende**

### **1 - Rechtsstellung**

Die Sozialen Dienste der Justiz sind eine nachgeordnete Behörde der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung. Sie führt die Bezeichnung „Soziale Dienste der Justiz - Gerichtshilfe und Bewährungshilfe“.

### **2 - Sachliche Zuständigkeit**

(1) Die Gerichtshilfe ist zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Jugendgerichtshilfe nach dem Jugendgerichtsgesetz gegeben ist.

(2) Die Bewährungshilfe ist zuständig für Personen, die zum Zeitpunkt der Tat das 21. Lebensjahr vollendet hatten oder deren Bewährungszeit bei Anordnung der Unterstellung nach Vollendung des 25. Lebensjahres endet. Über Ausnahmen entscheidet die auftraggebende Stelle nach Anhörung der beteiligten Behörden.

### **3 - Aufgaben**

(1) Die Sozialen Dienste der Justiz nehmen die Aufgaben der Gerichtshilfe einschließlich des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) für erwachsene Beschuldigte und Verurteilte wahr. Ihnen obliegt zudem die Opferberichterstattung auf Grundlage von § 160 Abs. 3 StPO.

(2) Die Sozialen Dienste der Justiz nehmen die Aufgaben der Bewährungshilfe für Erwachsene wahr.

### **4 - Dienstbehördeneigenschaft**

(1) Die Sozialen Dienste der Justiz sind Dienstbehörde und Personalstelle für ihre Dienstkräfte. Für die Leiterin oder den Leiter der Behörde sowie deren oder dessen ständige Vertreterin oder ständigen Vertreter ist Dienstbehörde und Personalstelle die für Justiz zuständige Senatsverwaltung.

(2) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung übt als oberste Dienstbehörde die Dienst- und Fachaufsicht über die Sozialen Dienste der Justiz aus.

### **5 - Leitung**

(1) Die Leitung und Organisation der Sozialen Dienste der Justiz obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Behörde. Die ständige Vertretung der Behördenleiterin oder des Behördenleiters erfolgt durch die Leitung des sozialpädagogischen Fachdienstes. Die Leitung und Organisation der allgemeinen Verwaltung obliegt der Leiterin oder dem Leiter Service.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Sozialen Dienste der Justiz übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Behörde aus, soweit diese nicht anderen Personen übertragen ist. Sie oder er ist befugt, zu diesem Zweck auch Geschäftsprüfungen durchzuführen.

(3) Über durchgeführte Geschäftsprüfungen oder sonstige Aufsichtsmaßnahmen sowie über die zeitgemäße Weiterentwicklung von Angeboten und Maßnahmen ist der aufsichtsführenden

Abteilung bei der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung im Abstand von drei Jahren im Rahmen eines Geschäftsberichts zu berichten.

## **6 - Sozialpädagogischer Fachdienst**

(1) Die Leitung und Organisation des sozialpädagogischen Fachdienstes obliegt der Leiterin oder dem Leiter des Fachdienstes.

(2) Alle Mitarbeitenden im sozialpädagogischen Fachdienst müssen die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge besitzen oder eine erfolgte Gleichstellung mit dieser Anerkennung nachweisen. Sie müssen über Fachkenntnisse verfügen, die sie befähigen, den besonderen Schwierigkeiten und der Bedeutung der Aufgaben einer hauptamtlichen Gerichts- und Bewährungshelferin oder eines hauptamtlichen Gerichts- und Bewährungshelfers gerecht zu werden. Sie sollen bei der Einstellung in der Regel über mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung verfügen.

## **7 - Fachbereiche**

(1) Die Aufgabenschwerpunkte des sozialpädagogischen Fachdienstes sind den Fachbereichen Gerichtshilfe, Bewährungshilfe sowie Angebote Sozialer Arbeit und Übergangsmangement zugordnet.

(2) Die Fachbereiche werden durch besonders qualifizierte Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter geleitet.

(3) Der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter obliegt neben Leitung und Organisation des jeweiligen Fachbereiches die Personalverantwortung für die Dienstgruppenleitungen am jeweiligen Standort. Darüber hinaus haben sie die standortbezogene Umsetzungs- und Durchführungsverantwortung im Rahmen von Organisationsveränderungen.

## **8 - Dienstgruppe**

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialpädagogischen Fachdienstes sind primär in regional zuständigen Dienstgruppen eingesetzt. Darüber hinaus sind aus fachlichen Gründen Dienstgruppen mit spezialisierter, überregionaler Zuständigkeit eingerichtet.

(2) Die jeweiligen Dienstgruppen werden durch besonders dafür geeignete Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter geleitet.

(3) Den Dienstgruppenleiterinnen und Dienstgruppenleitern obliegt neben ihren anteiligen Gerichts- und Bewährungshilfeaufgaben die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Mitglieder ihrer Dienstgruppe. Sie verschaffen sich unter anderem durch Einsichtnahme in die Betreuungsakten ein Bild von der Arbeit der Mitglieder ihrer Dienstgruppe. Sie sorgen für die fachgerechte Aufgabenerledigung sowie für die Durchführung von Fallbesprechungen und fördern aktiv die Personalentwicklung ihrer Mitarbeitenden. In regelmäßigen Abständen halten sie Dienstbesprechungen ab.

## **9 - Psychologischer Fachdienst**

(1) In den Sozialen Diensten der Justiz ist ein Psychologischer Fachdienst (PFD) eingerichtet, der direkt der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter unterstellt und mit mindestens einer Psychologin oder einem Psychologen mit therapeutischer Zusatzqualifikation besetzt ist.

(2) Der PFD ist für psychologische Fragestellungen zuständig, die bei der Aufgabenwahrnehmung in den Sozialen Diensten der Justiz anfallen. Hierzu zählen insbesondere die Beratung und Unterstützung der Mitarbeitenden des Fachdienstes bei der Planung und Einleitung spezieller, für die Stabilisierung und Wiedereingliederung der betroffenen Personen erforderlicher psychologischer oder psychotherapeutischer Maßnahmen.

(3) Im Rahmen des bestehenden besonderen psychotherapeutischen Angebotes der Sozialen Dienste der Justiz ist der PFD verantwortlich für die kriteriengeleitete Vermittlung von geeig-

neten Personen in eine Behandlung. Die im PFD tätige Psychologin oder der dort tätige Psychologe koordiniert die honorarfinanzierten externen psychotherapeutischen Fachkräfte und ist zugleich für die Organisation und Beaufsichtigung der Maßnahme in allen Phasen des Vermittlungsprozesses verantwortlich.

## **10 - Verwaltung**

(1) Die Allgemeine Verwaltung (AV) gliedert sich in die Querschnittsbereiche Personal, Haushalt und Finanzen, Innere Dienste, gesundheitsorientiertes Personalmanagement, Steuerungsdienst, IT-Digitalisierungs-, Geschäftsprozess- und Projektmanagement. Sie ist personal- und verwaltungsrechtlich für alle Mitarbeitenden der Behörde zuständig. Dem jeweiligen Querschnittsbereich obliegt die Prüfung der Einhaltung von gesetzlichen, behördlichen und organisatorischen Vorgaben.

(2) Der dezentrale Service- und Verwaltungsdienst (SVD) ist für die verwaltungskonformen und organisationsgerechten Abläufe sowie die gesetzmäßige Sachbearbeitung in den Fachbereichen Psychologischer Fachdienst, Gerichts- und Bewährungshilfe, Führungsaufsicht sowie aller weiteren fachdienstlichen Sonderbereiche zuständig. Der SVD unterstützt den Fachdienst unter anderem in Belangen der Aktenführung, Erfassung und Pflege der Daten im IT-Fachverfahren und der Aktenarchivierung.

## **II. Aufgabenerledigung im Allgemeinen**

### **11 - Auftraggebende Stellen**

(1) Die Gerichtshilfe wird im Auftrag der Amts- und Staatsanwaltschaften, der Gerichte, der Gnadenbehörden oder im Wege der Amtshilfe tätig.

(2) Auftraggebende Stellen der Bewährungshilfe sind die Gerichte, die Gnadenbehörden oder die um Amtshilfe ersuchenden Behörden.

(3) In Einzelfällen können die Sozialen Dienste der Justiz auch tätig werden, wenn sie von den durch strafprozessuale Maßnahmen Betroffenen direkt um Hilfe gebeten werden.

## **12 - Allgemeine Aussagegenehmigung**

(1) Den Gerichts- und Bewährungshelferinnen und Gerichts- und Bewährungshelfern der Sozialen Diensten der Justiz wird allgemein die Genehmigung erteilt, in Ermittlungs- oder Strafverfahren über ihre dienstlichen Erkenntnisse, die ihnen im Rahmen einer früheren oder aktuellen Bewährungsaufsicht oder einer früheren oder aktuellen Führungsaufsicht bekannt wurden, zu berichten.

(2) Bei Bedenken gegen eine solche Aussage beantragt die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer eine Entscheidung der Behördenleitung. Dies gilt insbesondere dann, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass entsprechend § 37 Abs. 4 BeamtStG die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(3) Ausgenommen von der vorstehenden allgemeinen Aussagegenehmigung sind Zeugenladungen, die sich auf Erkenntnisse aus einem Ausgleichsverfahren (TOA) oder einer spezialisiert durchgeführten Einzel- oder Gruppenmaßnahme beziehen.

## **13 - Örtliche Zuständigkeit und Geschäftsverteilung**

(1) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich in der Regel nach dem Wohnsitz der Betroffenen zum Zeitpunkt des Auftragseingangs. Hiervon wird abgewichen, wenn eine überregionale Sonderzuständigkeit angezeigt ist.

(2) Innerhalb der Dienstgruppe regelt die Dienstgruppenleiterin oder der Dienstgruppenleiter die Zuordnung der eingehenden Gerichts- und Bewährungshilfeeufträge unter Beachtung einer ausgewogenen Fallbelastung sowie nach fachlichen und zweckmäßigen Gesichtspunkten.

#### **14 - Arbeits-, Präsenz- und Geschäftszeiten**

Es gelten die für den öffentlichen Dienst jeweils festgelegten Vorgaben für die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit. Die Leiterin oder der Leiter der Sozialen Dienste der Justiz ist zuständig für die Bestimmung der zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung notwendigen Präsenz- und Geschäftszeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

#### **15 - Dienstreisen**

Dienstreisen in das angrenzende Bundesland Brandenburg, die lediglich eine Fahrkostenerstattung nach den Tarifen der Verkehrsgemeinschaft Berlin-Brandenburg zur Folge haben, sind allgemein genehmigt. In allen sonstigen Fällen entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Sozialen Dienste der Justiz über die Anträge.

### **III. Besondere Bestimmungen zur Erledigung der Aufgaben**

#### **16 - Gerichtshilfe**

(1) Die Aufgaben der Gerichtshilfe umfassen insbesondere folgende Angebote und Leistungen:

1. Im Rahmen der Berichterstattung im Ermittlungs- oder Hauptverfahren berichtet die Gerichtshilfe über die Erkenntnisse zur Entwicklung und Persönlichkeit, das soziale Umfeld, die Ursachen und Beweggründe für die Tat und deren Folgen sowie sonstige, auftragsbezogene Fragestellungen. Hierbei geht sie, soweit dies möglich ist, auch auf Aussichten und Ansatzpunkte für eine künftige straffreie Lebensführung der betroffenen Person ein.
2. Die Gerichtshilfe gibt Hilfe- und oder Beratungsempfehlungen, insbesondere dann, wenn die betroffene Person dies wünscht.
3. Die Gerichtshilfe prüft die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs, empfiehlt ggf. dessen Durchführung und führt diesen nach Zustimmung der auftraggebenden Stelle durch.

4. Die Gerichtshilfe erstellt in geeigneten Fällen einen Opferbericht. Hier stehen die Auswirkungen der Straftat auf Geschädigte im Fokus.
5. Sofern die Gerichtshilfe mit der Überwachung von Auflagen beauftragt wird, vermittelt sie die betreffenden Personen in entsprechende eigene oder externe Maßnahmen.
6. Die Gerichtshilfe berät zu Fragen der Vollstreckung einer Geldstrafe, übernimmt die Vermittlung in freie Arbeit, überwacht deren Ableistung und berichtet auftragsbezogen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Person.

(2) Alle Angebote und Leistungen werden in Fach- oder Teilkonzepten festgelegt.

## **17 - Bewährungshilfe und Führungsaufsicht**

(1) Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer erfüllen die gesetzlich festgelegten Aufgaben und sorgen für die Sicherstellung der damit verbundenen Hilfe- und Kontrollmaßnahmen, die darauf auszurichten sind, den betreffenden Personen den Ausstieg aus der Straffälligkeit zu ermöglichen.

(2) Die Ausgestaltung von Bewährungshilfe und Führungsaufsicht setzt ein prozesshaftes Verständnis voraus, das insbesondere die folgenden Phasen umfasst:

1. Eine Vorbetreuungs- bzw. Übergangsphase, die alle Aspekte der Übernahme einer Bewährungs- oder Führungsaufsicht umfasst.
2. Eine Bedarfsermittlungs- und Planungsphase, die auf die Erstellung einer Bewährungshilfe oder Maßnahmenplanung ausgerichtet ist.
3. Eine Betreuungsphase, die eine Ablösungsphase und eine im Einzelfall begründete Nachbetreuungsphase berücksichtigt.

(3) Neben der Anwendung zeitgemäßer Methoden der Sozialen Arbeit finden die Rahmenbedingungen der Vereinten Nationen für nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio Regeln)

und die Bewährungshilfegrundsätze des Europarates (European Probation Rules) bei der Ausgestaltung besondere Berücksichtigung.

(4) Alle Angebote und Leistungen werden in Fach- oder Teilkonzepten festgelegt.

### **18 - Zusammenarbeit mit weiteren Beteiligten**

(1) Die Sozialen Dienste der Justiz sind zur frühzeitigen Zusammenarbeit mit den Justiz- und Maßregelvollzugseinrichtungen verpflichtet, um möglichst reibungslose Übergaben zu gewährleisten.

(2) Im Rahmen der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sind die Sozialen Dienste der Justiz zu einer besonderen Zusammenarbeit mit der Führungsaufsichtsstelle und der Forensisch-Therapeutischen-Ambulanz verpflichtet.

(3) Im Hinblick auf die unterschiedlichen Aufgabenstellungen in der Gerichts- und Bewährungshilfe arbeiten die Sozialen Dienste der Justiz mit allen weiteren, maßgeblich zu beteiligenden Institutionen, Einrichtungen und Trägern zusammen und schließen hierüber bei Bedarf gesonderte Kooperationsvereinbarungen.

## **IV. Besondere Aufgaben**

### **19 - Frauenprojekt in den Sozialen Diensten**

Für die Berücksichtigung spezieller frauenspezifischer Beratungs- und Betreuungsbedarfe innerhalb der einzelnen Aufgabenbereiche der Gerichts- und Bewährungshilfe ist in den Sozialen Diensten der Justiz ein genderspezifisches Angebot eingerichtet.

### **20 - Sicherheitsmanagement**

Innerhalb der Sozialen Dienste der Justiz ist ein spezialisiertes Angebot für die Betreuung von Sexualstraftätern eingerichtet, das alle Aufgabenbereiche der Gerichts- und Bewährungshilfe umfasst.

## **21 - Soziale Gruppenarbeit**

Unter Berücksichtigung besonderer Unterstützungsbedarfe innerhalb der Gerichts- und Bewährungshilfe werden in den Sozialen Diensten der Justiz unterschiedliche Gruppenmaßnahmen angeboten.

## **22 - Regiestelle Gemeinnützige Arbeit**

Bei den Sozialen Diensten der Justiz ist die Regiestelle Gemeinnützige Arbeit (RGA) eingerichtet. Sie übernimmt die koordinierende und überwachende Funktion für alle Beschäftigungsstellen, die im Bereich der Strafvollstreckung die Ableistung der Freien Arbeit anbieten. Sie steuert den Dialog mit den Vermittlungsstellen und kann darüber hinaus von der zuständigen Staatsanwaltschaft mit der Vergabe von Vermittlungsaufträgen im Vollstreckungsverfahren gemäß der jeweils gültigen Tilgungsverordnung betraut werden.

## **23 - Aufgabenwahrnehmung in gesonderter Zuständigkeit**

Mitarbeitende mit gesonderter Zuständigkeit erledigen ihre Aufgaben nach Maßgabe der von der aufsichtsführenden Abteilung der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung genehmigten Konzeptionen. Wesentliche Änderungen der Konzeptionen sind mit der Senatsverwaltung abzustimmen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **24 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 22.12.2025 in Kraft und mit Ablauf des 21.12.2030 außer Kraft.

Berlin, 20.11.2025

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Gerlach